

K r e i s v e r o r d n u n g

zum Schutze von Bäumen in der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund der §§ 20 und 57 Abs. 3 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 16.04.1973 (GYOB1, Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Landschaftspflegegesetzes vom 20.12.1977 (GYOB1, Schl.-Holst. S. 507) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung einer gesunden Umwelt sowie zur Belebung und Pflege des Ortsbildes der Stadt Neustadt in Holstein sowie der Ortsteile Pelzhaken und Retlin werden Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Gebieten, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, unter Schutz gestellt. Die geschützten Bereiche werden unter Nr. 4 in das beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis eingetragen.

(2) Die Grenzen der Flächen, auf denen der Baumbestand geschützt ist, sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 und in den Katasterplankarten im Maßstab 1 : 2.000 braun eingetragen. Die Karten sind beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Landschaftspflegebehörde und bei dem Bürgermeister der Stadt Neustadt in Holstein niedergelegt und können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden, sie sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Nach § 20 Abs. 6 des Landschaftspflegegesetzes sind nur Bäume geschützt, die in 130 cm Höhe vom Erdboden gemessen einen Durchmesser von mehr als 15 cm haben.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, Obstbäume, Bäume in Baumschulen und Gärtnereien sowie für Bäume in Gärten mit Ausnahme der Bäume in Vorgärten. Vorgärten bei unbebauten Grundstücken oder Grundstücken mit offener Bauweise sind Grundstücksteilflächen entlang einer Straße, die vor einer vorhandenen, durch Nachbargebäude gebildeten Bauflucht liegen und bei nicht feststellbarer Bauflucht Grundstücksstreifen von mindestens 6 m Tiefe parallel zur vorderen Grundstücksgrenze.

(5) Die §§ 30 und 82 des Landschaftspflegegesetzes bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Beseitigung und Beschädigung der Bäume ist verboten.

(2) Als Beschädigung des Baumes gilt auch das Ausästen, das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks sowie jede andere Handlung, durch die der Fortbestand gefährdet oder die natürliche Wuchsform des Baumes beeinträchtigt wird.

(3) Das Verbot betrifft nicht Maßnahmen der Pflege und der Gefahrenabwehr.

§ 3

Ausnahmen von den Verbots des § 2 kann nach § 60 des Landschaftspflegegesetzes die untere Landschaftspflegebehörde erteilen, wenn

- 1.) die Einhaltung dieser Verordnung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweicheung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- 2.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Den Befreiungen dürfen Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes beigelegt werden.

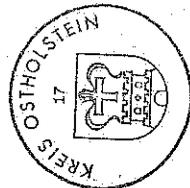
§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 65 Landschaftspflegegesetz). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,-,- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. April 1981 in Kraft.

Eutin, 24. März 1981



Kreis Ostholstein
Der Landrat

- als untere Landschaftspflegebehörde -

